Landkreis Uelzen

Der Landrat

metropol**region** hamburg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Nothmannstr. 34, 29525 Uelzen Tel.: (0581) 82-736

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Uelzen gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** bis auf weiteres ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

In Schleswig-Holstein wurden am 08.11.2016 bei mehreren verendeten Wildvögeln der hochpathogene aviäre Influenza Virus (HPAIV), Subtyp H5N8, festgestellt. Weitere Infektionen bei Wildvögeln mit diesem Virus wurden auch aus den Ländern Polen, Ungarn, Schweiz und Österreich gemeldet. Bislang wurden weitere Ausbrüche in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Sachsen bei diversen Wildvogelarten bestätigt. Am 16.11.2016 wurde der erste Ausbruch in Niedersachsen im Landkreis Peine bei einer Reiherente gemeldet. Bislang sind bundesweit drei Ausbrüche bei Hausgeflügel festgestellt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Mit Datum vom 09.11.2016 hat das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut) das Risiko für Verbreitung in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als hoch bewertet. Wildvögel stellen ein Reservoir für Aviäre Influenzaviren dar.

Bei der Bewertung des Gefahrenpotenzials der weiteren Ausbreitung des Virus auf Hausgeflügelbestände im Landkreis Uelzen wurde gem. § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Uelzen durch Wildvögelrastplätze für Gastvögel sowie durch besonders beschriebene Gebiete mit Brutvogelvorkommen eine hohe Wildvogeldichte aufweist. Bedingt durch die erhöhte Wildvogelpopulation und den ständigen Wildvogelwechsel besteht im Landkreis Uelzen eine erhöhte Gefahr der Weiterverbreitung des Virus.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen.

Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Andere, die Betroffenen weniger belastende Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern ist die vorgenannte Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Diese würde dem Halter ermöglichen, bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens von der Aufstallung seines Geflügels abzusehen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt jedoch, so dass die sofortige Vollziehung anzuordnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.
Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Uelzen, 18.11.2016

gez.
Dr. Heiko Blume
Landrat

Ordnungswidrigkeiten:
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weiterer Hinweis zur Aufstallungspflicht:
Die Dauer ist aufgrund der nicht bekannten Entwicklung des Seuchengeschehens nicht absehbar. Über das Ende der Aufstallungspflicht werden Sie in Kenntnis gesetzt.